

# Die große Vermögensabgabe.

## Das Gesetz über das Reichsnotopfer.

### Wer ist abgabepflichtig?

Der Reichsminister der Finanzen erfüllt sein Versprechen, den Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sehr schnell. Der „Reichsanzeiger“ wird die 53 Paragraphen des Gesetzentwurfs bringen, der die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer“ trägt. Der § 1 und Leitatz lautet:

„Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).“

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Gewerbes wegen aufhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landschaftliche und städtische Kreditanstalten, Berggewerkschaften usw., aber auch alle sonstigen juristischen Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterschieden, der Abgabe unterworfen werden.

Die Unterschiede beziehen sich zunächst darauf, daß Aktiengesellschaften usw. mit dem Reinvermögen nach Abzug des Grundkapitals abgabepflichtig sind. Dagegen sind alle anderen erwähnten Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Ausländer mit dem ganzen Vermögen zum Reichsnotopfer heranzuziehen. Bei den Ausländern, die sich im Deutschen Reich dauernd des Gewerbes wegen aufhalten, bleibt das ausländische Grund- und Betriebsvermögen abgabefrei. Ausländische Einzelpersonen und juristische Personen, sowie ausländische Vereine, Stiftungen, die im Inlande Grund und Betriebsvermögen haben, werden mit diesem abgabepflichtig.

### Abgabefrei sind:

1. die Mitgliedstaaten;
2. die Botschaften und sonstigen Konsularwohnbüros aller Art;
3. die Kirchen sowie die Krönlichen und weltlichen Gemein-schaften;
4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reiche, von den Mitgliedstaaten oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilweise oder dauernd unterhalten werden;
5. die Reichsbank;
6. die Anstalten der zehngesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angestellte;
7. die auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenkassen und Kassen ähnlicher Art;
8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis und ohne Gewerbsabsichten ausschließlich einem oder mehreren der nachfolgend genannten Zwecke dienen:

der Armenpflege, der Krankenpflege, der Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder- und Waisenspflege für Kinderheimatlos, der Fürsorge für Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

### Die Berechnung des Vermögens.

Vermögen im Sinne des Gesetzentwurfs ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Haushaltungsschulden und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht-abgabepflichtigen Vermögensstellen stehen, unberücksichtigt bleiben.

Zum Vermögen gehört unter anderem auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen und

Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen. Dagegen sind nichtabgabepflichtig Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionisten, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Möbel und Hausrat, wohl aber Edelsteine, Perlen oder Gegenstände aus edlem Metall, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20 000 Mark übersteigt.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Schenkungen, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder an deren Minderjährige vorgenommen hat, sind dem Vermögen des Schenkenden hinzuzurechnen. Ausgenommen sind Zuwendungen im Werte von weniger als tausend Mark, fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung, Zuwendungen auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs und übliche Gelegenheitsgeschenke. Eine Kapitalabfindung, die jemand als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit empfangen hat, ist nicht abgabepflichtig. Die Aktiengesellschaften usw. sind, wie schon oben bemerkt, berechtigt, das Grundkapital bei der Feststellung des Reinvermögens in Abzug zu bringen. Sie dürfen ferner abziehen die Rücklagen für Wohlfahrtswerte, deren entsprechende Verwendung gesichert ist, und soweit es sich um Versicherungs-Unternehmungen handelt, die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die dem Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse. Die Berggewerkschaften, Genossenschaften usw., die kein Grund- oder Stammkapital haben, dürfen nach näherem aus dem Gesetzentwurf sich ergebenden Vorschriften entsprechende Abzüge machen.

Wenn auch die Bewertung von Grundstücken im allgemeinen nach dem gemeinen Wert zu erfolgen haben wird, so ermäßigt sich doch bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Wertansatz um ein Viertel. Bei Baugrundstücken kann der Abgabepflichtige verlangen, daß der gemeine Wert nach eigener Einschätzung festgestellt wird. In diesem Falle muß aber dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde bis zum 31. Dezember 1920 das Recht eingeräumt werden, das Grundstück für den selbsteingeschätzten Wert zugunlich einzeln, Kosten und Aufwendungen zu erwerben.

Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919.

### Die Höhe der Abgabe.

Von größtem Interesse ist die Höhe der Abgabe; sie beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften usw., für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber den Abgabefreien für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der Doppelbesteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär andererseits) berechtigt ist.

Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 M. des abgabepflichtigen Vermögens		10 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen	50 000 M.	12 v. H.
" " " " " "	100 000	15 "
" " " " " "	200 000	20 "
" " " " " "	300 000	25 "
" " " " " "	400 000	30 "
" " " " " "	500 000	35 "
" " " " " "	600 000	40 "
" " " " " "	700 000	45 "
" " " " " "	800 000	50 "
" " " " " "	900 000	55 "
" " " " " "	1 000 000	60 "
" " " " " "	2 000 000	65 "
" " " " " "	3 000 000	70 "
" " " " " "	4 000 000	75 "
" " " " " "	5 000 000	80 "
" " " " " "	6 000 000	85 "
" " " " " "	7 000 000	90 "
" " " " " "	8 000 000	95 "
" " " " " "	9 000 000	100 "
" " " " " "	10 000 000	105 "
" " " " " "	11 000 000	110 "
" " " " " "	12 000 000	115 "
" " " " " "	13 000 000	120 "
" " " " " "	14 000 000	125 "
" " " " " "	15 000 000	130 "
" " " " " "	16 000 000	135 "
" " " " " "	17 000 000	140 "
" " " " " "	18 000 000	145 "
" " " " " "	19 000 000	150 "
" " " " " "	20 000 000	155 "
" " " " " "	21 000 000	160 "
" " " " " "	22 000 000	165 "
" " " " " "	23 000 000	170 "
" " " " " "	24 000 000	175 "
" " " " " "	25 000 000	180 "
" " " " " "	26 000 000	185 "
" " " " " "	27 000 000	190 "
" " " " " "	28 000 000	195 "
" " " " " "	29 000 000	200 "
" " " " " "	30 000 000	205 "
" " " " " "	31 000 000	210 "
" " " " " "	32 000 000	215 "
" " " " " "	33 000 000	220 "
" " " " " "	34 000 000	225 "
" " " " " "	35 000 000	230 "
" " " " " "	36 000 000	235 "
" " " " " "	37 000 000	240 "
" " " " " "	38 000 000	245 "
" " " " " "	39 000 000	250 "
" " " " " "	40 000 000	255 "
" " " " " "	41 000 000	260 "
" " " " " "	42 000 000	265 "
" " " " " "	43 000 000	270 "
" " " " " "	44 000 000	275 "
" " " " " "	45 000 000	280 "
" " " " " "	46 000 000	285 "
" " " " " "	47 000 000	290 "
" " " " " "	48 000 000	295 "
" " " " " "	49 000 000	300 "
" " " " " "	50 000 000	305 "
" " " " " "	51 000 000	310 "
" " " " " "	52 000 000	315 "
" " " " " "	53 000 000	320 "
" " " " " "	54 000 000	325 "
" " " " " "	55 000 000	330 "
" " " " " "	56 000 000	335 "
" " " " " "	57 000 000	340 "
" " " " " "	58 000 000	345 "
" " " " " "	59 000 000	350 "
" " " " " "	60 000 000	355 "
" " " " " "	61 000 000	360 "
" " " " " "	62 000 000	365 "
" " " " " "	63 000 000	370 "
" " " " " "	64 000 000	375 "
" " " " " "	65 000 000	380 "
" " " " " "	66 000 000	385 "
" " " " " "	67 000 000	390 "
" " " " " "	68 000 000	395 "
" " " " " "	69 000 000	400 "
" " " " " "	70 000 000	405 "
" " " " " "	71 000 000	410 "
" " " " " "	72 000 000	415 "
" " " " " "	73 000 000	420 "
" " " " " "	74 000 000	425 "
" " " " " "	75 000 000	430 "
" " " " " "	76 000 000	435 "
" " " " " "	77 000 000	440 "
" " " " " "	78 000 000	445 "
" " " " " "	79 000 000	450 "
" " " " " "	80 000 000	455 "
" " " " " "	81 000 000	460 "
" " " " " "	82 000 000	465 "
" " " " " "	83 000 000	470 "
" " " " " "	84 000 000	475 "
" " " " " "	85 000 000	480 "
" " " " " "	86 000 000	485 "
" " " " " "	87 000 000	490 "
" " " " " "	88 000 000	495 "
" " " " " "	89 000 000	500 "
" " " " " "	90 000 000	505 "
" " " " " "	91 000 000	510 "
" " " " " "	92 000 000	515 "
" " " " " "	93 000 000	520 "
" " " " " "	94 000 000	525 "
" " " " " "	95 000 000	530 "
" " " " " "	96 000 000	535 "
" " " " " "	97 000 000	540 "
" " " " " "	98 000 000	545 "
" " " " " "	99 000 000	550 "
" " " " " "	100 000 000	555 "
" " " " " "	101 000 000	560 "
" " " " " "	102 000 000	565 "
" " " " " "	103 000 000	570 "
" " " " " "	104 000 000	575 "
" " " " " "	105 000 000	580 "
" " " " " "	106 000 000	585 "
" " " " " "	107 000 000	590 "
" " " " " "	108 000 000	595 "
" " " " " "	109 000 000	600 "
" " " " " "	110 000 000	605 "
" " " " " "	111 000 000	610 "
" " " " " "	112 000 000	615 "
" " " " " "	113 000 000	620 "
" " " " " "	114 000 000	625 "
" " " " " "	115 000 000	630 "
" " " " " "	116 000 000	635 "
" " " " " "	117 000 000	640 "
" " " " " "	118 000 000	645 "
" " " " " "	119 000 000	650 "
" " " " " "	120 000 000	655 "
" " " " " "	121 000 000	660 "
" " " " " "	122 000 000	665 "
" " " " " "	123 000 000	670 "
" " " " " "	124 000 000	675 "
" " " " " "	125 000 000	680 "
" " " " " "	126 000 000	685 "
" " " " " "	127 000 000	690 "
" " " " " "	128 000 000	695 "
" " " " " "	129 000 000	700 "
" " " " " "	130 000 000	705 "
" " " " " "	131 000 000	710 "
" " " " " "	132 000 000	715 "
" " " " " "	133 000 000	720 "
" " " " " "	134 000 000	725 "
" " " " " "	135 000 000	730 "
" " " " " "	136 000 000	735 "
" " " " " "	137 000 000	740 "
" " " " " "	138 000 000	745 "
" " " " " "	139 000 000	750 "
" " " " " "	140 000 000	755 "
" " " " " "	141 000 000	760 "
" " " " " "	142 000 000	765 "
" " " " " "	143 000 000	770 "
" " " " " "	144 000 000	775 "
" " " " " "	145 000 000	780 "
" " " " " "	146 000 000	785 "
" " " " " "	147 000 000	790 "
" " " " " "	148 000 000	795 "
" " " " " "	149 000 000	800 "
" " " " " "	150 000 000	805 "
" " " " " "	151 000 000	810 "
" " " " " "	152 000 000	815 "
" " " " " "	153 000 000	820 "
" " " " " "	154 000 000	825 "
" " " " " "	155 000 000	830 "
" " " " " "	156 000 000	835 "
" " " " " "	157 000 000	840 "
" " " " " "	158 000 000	845 "
" " " " " "	159 000 000	850 "
" " " " " "	160 000 000	855 "
" " " " " "	161 000 000	860 "
" " " " " "	162 000 000	865 "
" " " " " "	163 000 000	870 "
" " " " " "	164 000 000	875 "
" " " " " "	165 000 000	880 "
" " " " " "	166 000 000	885 "
" " " " " "	167 000 000	890 "
" " " " " "	168 000 000	895 "
" " " " " "	169 000 000	900 "
" " " " " "	170 000 000	905 "
" " " " " "	171 000 000	910 "
" " " " " "	172 000 000	915 "
" " " " " "	173 000 000	920 "
" " " " " "	174 000 000	925 "
" " " " " "	175 000 000	930 "
" " " " " "	176 000 000	935 "
" " " " " "	177 000 000	940 "
" " " " " "	178 000 000	945 "
" " " " " "	179 000 000	950 "
" " " " " "	180 000 000	955 "
" " " " " "	181 000 000	960 "
" " " " " "	182 000 000	965 "
" " " " " "	183 000 000	970 "
" " " " " "	184 000 000	975 "
" " " " " "	185 000 000	980 "
" " " " " "	186 000 000	985 "
" " " " " "	187 000 000	990 "
" " " " " "	188 000 000	995 "
" " " " " "	189 000 000	1000 "
" " " " " "	190 000 000	1005 "
" " " " " "	191 000 000	1010 "
" " " " " "	192 000 000	1015 "
" " " " " "	193 000 000	1020 "
" " " " " "	194 000 000	1025 "
" " " " " "	195 000 000	1030 "
" " " " " "	196 000 000	1035 "
" " " " " "	197 000 000	1040 "
" " " " " "	198 000 000	1045 "
" " " " " "	199 000 000	1050 "
" " " " " "	200 000 000	1055 "
" " " " " "	201 000 000	1060 "
" " " " " "	202 000 000	1065 "
" " " " " "	203 000 000	1070 "
" " " " " "	204 000 000	1075 "
" " " " " "	205 000 000	1080 "
" " " " " "	206 000 000	1085 "
" " " " " "	207 000 000	1090 "
" " " " " "	208 000 000	1095 "
" " " " " "	209 000 000	1100 "
" " " " " "	210 000 000	1105 "
" " " " " "	211 000 000	1110 "
" " " " " "	212 000 000	1115 "
" " " " " "	213 000 000	1120 "
" " " " " "	214 000 000	1125 "
" " " " " "	215 000 000	1130 "
" " " " " "	216 000 000	1135 "
" " " " " "	217 000 000	1140 "
" " " " " "	218 000 000	1145 "
" " " " " "	219 000 000	1150 "
" " " " " "	220 000 000	1155 "
" " " " " "	221 000 000	1